



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. August 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 57 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/63/L.61/Rev.1 und Add.1)]

63/304. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006 und 62/275 vom 11. September 2008, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005², mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

² Siehe Resolution 60/1.



in Bekräftigung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas³, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedet wurde,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß der Charta,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs⁴ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁵ und begrüßt die jüngsten auf die Behebung dieser Ursachen gerichteten institutionellen Entwicklungen sowie

³ Siehe Resolution 63/1.

⁴ A/63/212.

⁵ A/52/871-S/1998/318.

auch die sonstigen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und begrüßt außerdem die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das Frühwarnsystem sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen und den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit gelingt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union⁶;

9. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

⁶ Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

10. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba⁷ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998⁵ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

11. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat;

13. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (2003), der Feierlichen Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika (2004) und der Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union (2009)⁶ sowie des Protokolls der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung (2008)⁸, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika sind, wenn es um die Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent geht, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien nachdrücklich zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *fordert dazu auf*, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes zu wahren und der Not der Flüchtlinge abzuhelpen, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Besei-

⁷ A/61/630, Anlage.

⁸ Verfügbar unter <http://www.sadc.int>.

tigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und die Herbeiführung der sicheren und dauerhaften Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen;

17. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus in noch höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone⁹ und der Strategischen Rahmenpläne für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁰ und in Guinea-Bissau¹¹ und fordert ihre Durchführung;

19. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der im November 2007 in Äthiopien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über die Förderung von Partnerschaften zugunsten der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung¹² und bittet das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, diese Schlussfolgerungen bei der Unterstützung der guten Regierungsführung in Afrika zu berücksichtigen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, unter anderem die Nahrungsmittel-, die Treibstoff- und die Finanzkrise, die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohen Jugendarbeitslosenquoten, den Menschenhandel, die massiven Vertreibungen von Menschen, die illegale Ausbeutung na-

⁹ PBC/2/SLE/1.

¹⁰ PBC/1/BDI/4, Anlage.

¹¹ PBC/3/GNB/3.

¹² Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/reports.html>.

türlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die Entstehung terroristischer Netzwerke und die zunehmenden Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten sowie die bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas³ zu gewährleisten;

23. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für ausländische Direktinvestitionen zu stärken, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der in seinem Bericht von 1998⁴ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und dabei insbesondere auf neue und aufkommende Herausforderungen und fortbestehende Hindernisse sowie auf innovative Lösungen, Fortschritte und Errungenschaften im Zusammenhang mit der Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einzugehen, unter gebührender Berücksichtigung der Komplexität des von vielen afrikanischen Ländern derzeit vollzogenen Übergangs von einem fragilen Frieden zu einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung;

25. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998⁴ auch weiterhin zu überwachen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

97. Plenarsitzung
23. Juli 2009